

**Benutzungs- und Entgeltordnung über die Entleihe von städt. Gegenständen  
vom 17.03.2026**

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am 01. November 2025, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Entleihe von städt. Gegenständen beschlossen:

**§1**

- (1) Die Stadt Herzogenrath unterhält einen Bestand an Entleihgegenständen.
- (2) Allen in der Stadt Herzogenrath ansässigen kirchlichen, karitativen, gemeinnützigen und sonstigen Organisationen, Vereinen und Vereinigungen, soweit nicht gewerbsmäßiger Art, werden die Entleihgegenstände der Stadt Herzogenrath auf schriftlichen Antrag hin zur Verfügung gestellt.
- (3) Eine Vermietung an Privatpersonen sowie an auswärtige interessierte Personen erfolgt grundsätzlich nicht.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Entleihgegenstände.
- (5) Die Termine für die Vermietung der Entleihgegenstände werden von der Stadtverwaltung nach Eingang eines schriftlichen Nutzungsantrages eingeteilt und verwaltet. Der schriftliche Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Miettermin einzureichen. Die Stadt Herzogenrath behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung der Entleihgegenstände nicht erteilt worden wäre.

**§2**

Für die Überlassung und Benutzung der Entleihgegenstände werden Entgelte nach den Maßgaben dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

**§3**

Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte ist die antragsstellende Person oder die gesetzliche Vertretung.

**§4**

Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Festzeltgarnituren (1 Garnitur = 1 Tisch+ 2 Bänke)

- Miete je Festzeltgarnitur für ein bis vier Tage	4,00 EUR
- Miete je Festzeltgarnitur für jeden weiteren Tag	1,50 EUR
- Miete für ein bis vier Tage, Container mit 40 Garnituren	150,00 EUR

### 2. Toilettenwagen (inkl. Standrohr, exkl. Reinigung)

- Miete je Toilettenwagen für ein bis vier Tage	90,00 EUR
- Miete je Toilettenwagen für jeden weiteren Tag	30,00 EUR

### 3. Bühnencontainer

- Miete je Bühnencontainer für ein bis vier Tage	60,00 EUR
- Miete je Bühnencontainer für jeden weiteren Tag	25,00 EUR

### 4. Bühnenelemente

- Miete je Bühnenelement kurze Steckfüße für ein bis vier Tage	7,00 EUR
- Miete je Bühnenelement kurze Steckfüße für jeden weiteren Tag	2,00 EUR
- Miete je Bühnenelement hohe Steckfüße inkl. Treppe und Geländer für ein bis vier Tage	9,00 EUR
- Miete je Bühnenelement hohe Steckfüße inkl. Treppe und Geländer für jeden weiteren Tag	3,00 EUR

### 5. Tische und Stühle

- Miete je Stuhl für ein bis vier Tage	1,00 EUR
- Miete je Stuhl für jeden weiteren Tag	0,30 EUR
- Miete je Tisch für ein bis vier Tage	1,50 EUR
- Miete je Tisch für jeden weiteren Tag	0,50 EUR

#### **6. Stehtische und Stehtheken**

- Miete je Stehtisch rund für ein bis vier Tage	4,00 EUR
- Miete je Stehtisch rund für jeden weiteren Tag	1,50 EUR
- Miete je Stehtheke eckig für ein bis vier Tage	6,00 EUR
- Miete je Stehtheke eckig für jeden weiteren Tag	2,50 EUR

#### **7. Spülmobil (inklusive Besteck und Geschirr, exkl. Reinigung)**

- Miete Spülmobil für ein bis vier Tage	70,00 EUR
- Miete Spülmobil für jeden weiteren Tag	30,00 EUR

#### **8. Transportable Bühne**

- Miete Bühne für ein bis vier Tage	600,00 EUR
- Miete Bühne für jeden weiteren Tag	200,00 EUR

#### **9. Mobile Straßensperre**

- Auf- und Abbau inkl. Lieferung	177,00 EUR
- Betreuung durch städt. Personal pro Veranstaltungs-Stunde	33,00 EUR

### **§5**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Nutzung des Entleihgegenstandes. Das Entgelt wird sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Sollte trotz Antragsstellung bzw. schon erfolgter Genehmigung ein Termin für die Nutzung nicht wahrgenommen werden können, ist dies umgehend, spätestens jedoch fünf Werktage vor der Inanspruchnahme bei der Stadt Herzogenrath anzuzeigen. Sollte unter Missachtung dessen trotzdem ein unnötiger Transport durchgeführt werden, wird das Nutzungsentgelt nicht zurückgezahlt bzw. bleibt die Forderung auch bei nicht erfolgter Zahlung bestehen.
- (3) Der Hin- und Rücktransport zum Nutzungsort, sowie die Kontrolle und die Wartung der Entleihgegenstände erfolgt durch die Stadt Herzogenrath. Die Kosten sind in den hier aufgeführten Entgelten bereits inkludiert.
- (4) Die Entleihgegenstände sind gereinigt zurück zu geben.

### **§6**

- (1) Das erteilte Recht auf Überlassung der Entleihgegenstände kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.
- (2) Bei Anlieferung bzw. Abholung sind die Entleihgegenstände von der ausleihenden Person auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung während der Ausleihzeit haftet die ausleihende Person bis zur Schadenshöhe.
- (3) Es ist eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungsdeckung zu erbringen.
- (4) Eine notwendige Ersatzbeschaffung, Instandsetzung oder Reinigung wird durch die Stadt Herzogenrath veranlasst. Die Kosten hierfür werden dem Ersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen oder Sachschäden, die den entleihenden und den benutzenden Personen der Entleihgegenstände bei der Benutzung entstehen.

**§7**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig werden die folgenden Benutzungs- und Entgeltordnungen außer Kraft gesetzt:

Entgeltordnung für die transportable Bühne der Stadt Herzogenrath vom 18.04.2023

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil der Stadt Herzogenrath vom 18.04.2023

Benutzungsordnung für die städtischen Lautsprecheranlagen vom 28.02.2002

Entgeltordnung über den Verleih von städt. Veranstaltungsgegenständen vom 18.04.2023.